

Gewerkschaftskongreß. Wie immer der Kongreß verlaufen mag, die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß auch im denkbar günstigsten Fall nur ein Kompromiß das Ergebnis sein kann. Bestätigt der Kongreß die im Entwurf der Präambel bekundete „Entschlossenheit zur weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz“, dann wird ein Kompromiß zustandekommen, der zwar keinem Beteiligten alle Wünsche erfüllt, zu dem aber alle unbeschwert ihre volle und aufrichtige Zustimmung geben können.

Und dann beginnt die ungeheure Aufgabe, die verkündeten Grundsätze wahrzumachen in der Praxis des Alltags.

Über Bischofskonferenzen

Karl Rahner SJ

Die Frage nach Wesen und Bedeutung der Bischofskonferenzen, nach deren wünschenswerter und gemeinkirchenrechtlich erst noch zu schaffender Stellung ist durch das Konzil¹ neu gestellt. Es zeigte sich schon zu dessen Beginn, daß den Bischofskonferenzen praktisch eine größere Bedeutung zukommt, als eine solche rechtlich schon verankert ist. Es kam zur ersten Generalversammlung des italienischen Episkopates (in Rom am 15. 10. 1962), die die Geschichte kennt. Es kam zur Bildung einer gesamtafrikanischen Bischofskonferenz, die 9 bereits bestehende oder in Bildung begriffene Bischofskonferenzen zusammenschloß und eine der bestorganisierten und dynamischsten Bischofskonferenzen wurde, die sich während der ersten Sitzungsperiode des Konzils bildeten. Die Auswahl der Konzilsväter für die einzelnen Konzilskommissionen geschah weithin auf Grund von Vorschlägen, die von einzelnen nationalen Bischofskonferenzen gemacht worden waren. Schon in der ersten Periode des Konzils trat da und dort die Tendenz in Erscheinung, daß einzelne Bischöfe auf dem Konzil nicht mehr bloß im eigenen Namen sprechen, sondern als Sprecher bestimmter Gruppen von Bischöfen, praktisch also von Bischofskonferenzen, auftreten können und sollen. Man darf vermuten, daß sich in der zweiten Periode des Konzils diese Entwicklung aus praktischen Gründen der Ge-

¹ Vgl. Piet FRANSEN, *Die Bischofskonferenzen – Kernproblem des Konzils: Orientierung* 27 (1963) 119–123 bes. 122 f.).

schaftsordnung, d. h. zur Beschleunigung und sachlichen Vertiefung der Debatte, verstärken wird. Was aber vor allem wichtig ist: in den Entwürfen der Dekrete des Konzils selbst scheint sich das Bestreben abzuzeichnen, großen (nationalen und vielleicht auch übernationalen) Bischofskonferenzen einen kirchenrechtlich viel festeren Status zu geben und ihnen Aufgaben und Zuständigkeiten zuzuteilen, die bisher weder dem einzelnen Bischof, ja nicht einmal Provinzial- oder Plenarkonzilien (Nationalkonzilien), sondern nur dem Römischen Stuhl zukamen. So entstünde in erneuerter Form, d. h. in Analogie zu den alten Patriarchats- und Metropolitanverbänden, die heute nur noch dem Namen nach bestehen, eine wirkliche Mittelinstanz rechtlicher Natur zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem einzelnen Bischof. Es ist zwar denkbar, daß die eigentliche gemeinrechtliche Regelung des Wesens, der Aufgabe und der Kompetenzen von Bischofskonferenzen in genauere Weise erst in der Neukodifizierung des Kirchlichen Rechtsbuches geschieht, die erst nach dem Konzil erfolgen kann, wenn es auch möglich ist, daß das Konzil selbst Grundnormen für solche Bischofskonferenzen aufstellt. Aber diese Kodifizierung muß dann auch unbedingt angegriffen werden, wie dies ja schon die dafür getroffenen Vorbereitungen zeigen². Es mag zwar eingewendet werden, eine Überlegung privater Natur über Bischofskonferenzen sei vor Beendigung des Konzils verfrüht. Aber die Frage wird auch auf dem Konzil und in den amtlichen Beratungen nach dem Konzil zur Neufassung des kirchlichen Rechtsbuches so vieler gedanklicher Mitarbeit der einzelnen Theologen, Kirchenrechtler und der Praktiker in kirchlicher Seelsorge und Verwaltung bedürfen und ist auch für das Verständnis des Wesens der Kirche überhaupt so bedeutsam, daß es schon jetzt gestattet und sinnvoll sein mag, einige Gedanken zu diesem Thema vorzulegen. In einem kurzen Aufsatz wie diesem kann ein solches Thema natürlich nur bruchstückhaft behandelt werden. Es ist überdies auffallend, wie spärlich die Literatur zu dieser Frage ist³.

² Vgl. AAS 55 (1963) 363. Zu den Mitgliedern der Kommission für die Revision des CIC gehören z. B. auch die beiden deutschen Kardinäle Bea und Döpfner.

³ Man vergleiche z. B. die Kommentare zu CIC can. 292, wie z. B. E. EICHMANN-Klaus MÜRSBACH, *Lehrbuch des Kirchenrechts* (1959) I 393; M. CONTE A CORONATA, *Institutiones Iuris canonici* I, Turin 1928, 427 ff.; H. JONE, *Commentarium in Codicem Iuris Canonici* I, Paderborn 1950, 257; A. TOSO, *Ad codicem Iuris Canonici commentaria minora* Lib. II De personis. Tom. I, Rom 1922, 111 ff.; E. REGATILLO, *Institutiones Iuris Canonici* I^o, Santander 1956, 322 f. (Es ist typisch hier zu lesen: *Aliae conferentiae* . . . In Germania omnes episcopi Borussiae quotannis ad sepulcrum S. Bonifatii, Fuldae. Hae vi iuridica *caerent*. Das schien also dem bekannten Kanonisten das Wichtigste an einer solchen Bischofskonferenz.) Zur Geschichte der Bischofskonferenzen: H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* I^o, Weimar 1955, 577; 591; 614; W. M. PLÜCHL, *Geschichte des Kirchenrechts* III. 1, Wien 1959, 212–216. Weitere Literatur: LThK II¹, Freiburg 1931, 377 f.; II², Freiburg 1958, 506 f.; RGG III^o 1804; DDC I, Paris 1935, 1175 f.; N. HILLING: A Kath KR 93 (1913) 265–268 (Leo XIII. u. die Bischofskonferenzen); H. STORZ, *Staat und Kirche in Deutschland im Lichte der Würzburger Bischofsdenkschrift von 1848*, Bonn 1934; J. ROMMERSKIRCHEN, *Afrikanische Bischofskonferenzen*, in: *Missionswissenschaftl. Forschungen* – J. Dindinger Festgabe –, Aachen 1951, 393–407; C. WOLFSGRUBER, *Die Konferenzen der Bischöfe Österreichs*, in: ThPQ 58 (1905) 241–266; Ph. MAROTO, *Circa le Conferenze Episcopali in Italia*, in: *Apollinaris* 5 (1932) 277–280; Fr. HOUTART, *Les formes modernes de la Collégialité Episcopale*, in: J. CONGAR-P. D. DUPUY, *L'Episcopat et l'Eglise universelle*, Paris 1962, 497–535; J. FAUPIN, *La Mission de France*, Tournai 1960, 16–18 (Französisch. Bischofskonferenzen erst seit 1919); *Regionale Bischofskonferenzen in Afrika*, in: *Stimmen der Zeit* 172 (1962/63) 142 f.; A. SIMON, *Réunions des évêques de Belgique, 1830–1867, Procès-verbaux*. Centre interuniversitaire d'histoire contemporaine, Cahier 10, Louvain-Paris, 1960; V.-L. CHAIGNEAU, *L'organisation de l'Eglise catholique en France*, Paris, 1956; *Informations catholiques internationales*, 15. April 1957, n. 46, 15–22.

Bisherige Formen

Es kann sich hier nicht darum handeln, die Vorgeschichte und die Geschichte der Bischofskonferenzen darzustellen. Ihre Vorgeschichte wäre ja gleichbedeutend mit der Geschichte des Bestehens, der Verfassung, der Regierung, der Wirksamkeit jener Großgliederungen der Kirche, die mehrere territoriale Diözesen zusammenfassen und hinsichtlich der Regierung der Kirche zwischen der einzelnen Diözese mit ihrem Bischof und der Gesamtregierung der ganzen Kirche durch den Papst stehen. Diese Vorgeschichte wäre also praktisch identisch mit der Geschichte der Metropolitanverbände und der Patriarchate, der Bedeutung und Wirksamkeit von Metropolitane, Patriarchen, Primaten, der Wirksamkeit von Provinzialsynoden, Plenar- und Nationalkonzilien. Alle diese kirchenrechtlichen Größen bestehen noch in irgendeiner Form im geltenden Recht der Kirche, insofern Metropolitanverbände, mit einem gewissen, wenn auch außerordentlich eingeschränkten Aufgabenbereich noch gegeben und Plenar- und Provinzialkonzilien im Kirchenrecht vorgesehen sind und die letztgenannten grundsätzlich mindestens alle 20 Jahre tagen müßten⁴. Sie haben auch noch eine gewisse Praxis insofern, als bis auf den heutigen Tag in vielen Gegenden der Welt Provinzial- und Plenar- und Nationalsynoden abgehalten wurden. Und sie sind eine Vorgeschichte für die heutigen und künftigen Bischofskonferenzen insofern, als sie mehrere Diözesen zu einem gemeinsamen rechtlichen und seelsorglichen Handeln zusammenfaßten und nicht nur für das so zusammengefaßte Kirchengbiet selbst, sondern darüber hinaus auch indirekt oder direkt für die gesamte Kirche von Bedeutung waren. Über alle diese Momente der Vorgeschichte der Bischofskonferenzen sei im Blick auf unser Thema nur ein Doppelpertes gesagt: einmal ist bemerkenswert, daß diese rechtlichen Gebilde schon bestanden und auf Synoden in Tätigkeit traten, bevor der universelle Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs praktisch in einem erheblichen Maß in Erscheinung trat, ja sogar schon vor dem ersten Ökumenischen Konzil zu Nicäa. Diese Tatsache ist gewiß geeignet, die Notwendigkeit und Bedeutung solcher Großgliederungen der Kirche zwischen den Einzeldiözesen und der obersten Leitung der Kirche, dem Papst und dem Ökumenischen Konzil, hervorzuheben. Die zweite Beobachtung ist diese: die Bedeutung dieser Größen in der Kirche hat in einem langen und verwickelten Prozeß in der westlichen Kirche seit dem Mittelalter immer mehr abgenommen, und dieser Prozeß ist praktisch identisch mit der geschichtlichen Entwicklung des päpstlichen unmittelbaren Jurisdiktionsprimats über die gesamte Kirche und jede einzelne Diözese, die im Vaticanum I, in dem darauf basierenden Recht des kirchlichen Rechtsbuches und in der diesem entsprechenden Verwaltungspraxis des Heiligen Stuhles für die Westkirche ihren bisherigen Höhepunkt erreicht hat. Die Tatsache dieses Schrumpfungsprozesses der westkirchlichen Großgliederungen

⁴ CIC. can. 271–291.

zwischen Einzeldiözesen und dem Römischen Stuhl wenigstens in rechtlicher Hinsicht stellt zweifellos die Frage, ob diese Entwicklung schlechthin abgeschlossen ist oder ob sich vom Dogma und der konkreten Lebenssituation der Kirche her Tendenzen und Kräfte rühren, die zwar nicht einfach zu den alten Gestaltungen dieser Großgliederungen zurückführen, aber doch zu neuen, diesen alten ähnlichen Bildungen drängen, die in Gegenwart und Zukunft die alten Aufgaben dieser Großgliederungen in neuer Form erfüllen, eben z. B. in Form der Bischofskonferenzen.

Die eigentliche Geschichte der Bischofskonferenzen beginnt vor ungefähr 130 Jahren⁵. Schon von 1830 an versammelten sich die belgischen Bischöfe wenigstens einmal im Jahr im Erzbischöflichen Palais von Mecheln. Nach einer kleinen Kölner Bischofskonferenz in Köln vom 10. bis 13. 5. 1848 hielten 1848 auf eine Einladung des Kölner Erzbischofs Geissel hin die deutschen und österreichischen Bischöfe vom 23. 10. bis 16. 11. in 36 Sitzungen freiwillige Synodalberatungen in Würzburg ab und beschäftigten sich dabei vor allem mit dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat; (sie strebten dabei auch eine Kräftigung der Metropolitenv Verbände an und äußerten den Wunsch nach einer Nationalsynode, ohne aber Döllingers Plan einer deutschen Nationalkirche mit einem Primas⁶ an der Spitze zu verfolgen). Es folgte 1850 eine erste Bischofskonferenz der bayrischen Bischöfe in Freising. Seit 1869 ist die Bischofskonferenz von Fulda eine jährlich einmal regelmäßig stattfindende Versammlung, neben der es aber auch Bischofskonferenzen der bayrischen, westdeutschen und seit jüngster Zeit auch der ostdeutschen Bischöfe gibt. Im letzten Jahrhundert hat sich diese Praxis von Bischofskonferenzen als Versammlung der Bischöfe größerer oder kleinerer Gebiete allmählich über die ganze Kirche verbreitet. Diese Entwicklung wurde gefördert schon von Leo XIII.⁷, der z. B. den Bischofskonferenzen für Österreich-Ungarn und für Südamerika bereits eine Art von Statut gab⁸. Diese Entwicklung fand auch im CIC can. 292, § 1⁹ einen gewissen Niederschlag, insofern hier vorgeschrieben wird, daß sich die Bischöfe einer Kirchenprovinz (also eines Metropolitanverbandes) wenigstens alle 5 Jahre zu pastoraltheologischen Beratungen versammeln sollen¹⁰. Doch werden diese Bestimmungen insofern dem eigentlichen, von der Sache selbst her geforderten Wesen

⁵ Beispiele aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind noch greifbar in: *Collectio Lacensis* III 7 853, 1203, 1057; V 931 (s'Hertogenbosch 1868); 941-946 (Köln 1848) 946-958 (Geissels Plan der deutschen Bischofskonferenz); 959-1143 (Bischofskonferenz von Würzburg); 1144-1161 (Köln 1849); 1161 (Köln 1850); 1162-1189 (Freising 1850); 1189-1200 (Bamberg 1864); 1201-1204 (Passau 1864); 1203-1216 (Freiburg 1851); 1215-1220 (Fulda 1869; erster Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz); 1317-1324 (Salzburg 1848); 1323-1332 (Görz 1848); 1331-1394 (Wien 1849; erster Hirtenbrief des gesamten österreichischen Episkopats); 1393-1398 (Wien 1868); 1397-1408 (Prag 1868); VI 699-726 (Mailand 1849); 727-738 (Mailand 1850); 739-772 (Spoleto 1849); 773-810 (Loreto 1850) usw. (Im selben Band Akten der Bischofskonferenz von Pisa, Sizilien, Siena, Mailand [1850]).

⁶ Vgl. H. BECHER, *Der deutsche Primas*, Kolmar 1940, 224-281.

⁷ Vgl. N. HILLING: *Akath KR* 93 (1913) 265-268. Schon Pius X. lobte solche jährlichen „congressus“, urgierte aber doch die Provinzialsynoden (*Coll Lac* V 1200). Vgl. auch *Acta Pii IX*, pars I vol. III 674.

⁸ Vgl. *Akath KR* 80 (1900) 381-383 (Österreich); 766 f. (Südamerika).

⁹ Es ist interessant zu bemerken, daß Gasparri zu diesem Canon keine Quellen verzeichnet. Vgl. auch für die Ostkirche: I *Opers can.* 351, (AAS 4 q [1957] 538).

¹⁰ In dem Frageschema für die Berichterstattung eines Metropolitan oder Bischofs nach Rom ist auch die Frage nach Abhaltung von Bischofskonferenzen enthalten: AAS 2 (1910) 20; 10 (1918) 488.

einer Bischofskonferenz nicht gerecht, als ein Metropolitanverband in der Regel ein viel zu kleines Gebiet und zu wenige Bischöfe umfaßt, als daß auf dieser Grundlage Bischofskonferenzen ihre wahre Bedeutung erhalten könnten. Die wirklichen Bischofskonferenzen umfassen daher in der Praxis wesentlich größere Gebiete. Bemerkenswert ist, daß es solche Bischofskonferenzen auch in den Missionsgebieten gibt¹¹. Sie ersetzen schon heute tatsächlich fast überall in der Welt die Plenar- und Provinzialsynoden¹². Doch sind die Bischofskonferenzen wenigstens bis heute nicht einfach bloß eine moderne und brauchbare Form der Plenar- und Provinzialsynoden; sie unterscheiden sich von diesen rechtlich vor allem in doppelter Hinsicht: Plenar- und Provinzialsynoden sind Träger eigener hoheitlicher Gewalt und können also im Rahmen des allgemeinen Kirchenrechts Gesetz erlassen, die den einzelnen in den Zuständigkeitsbereich dieser Synoden fallenden Bischof und seine Diözese auch dann binden, wenn der fragliche Bischof auf der Synode gegen diese Gesetze gestimmt hat. Auf den bisherigen Bischofskonferenzen hingegen können, rechtlich gesehen, nur Vereinbarungen getroffen werden, die den einzelnen Bischof mit seiner Diözese durch seine eigene Zustimmung binden, also durch diesen allein Recht und zwar bloß diözesanes Recht werden. Plenarkonzilien (Synode der Bischöfe mehrerer Metropolitanverbände zusammen) können nur mit vorhergehender Zustimmung des Papstes und unter dem Vorsitz seines Legaten abgehalten werden; die Beschlüsse eines Plenar- und Provinzialkonzils können erst veröffentlicht werden und in Kraft treten nach vorausgehender Billigung des Römischen Stuhles (durch die Konzilskongregation). Freie Absprachen der einzelnen Bischöfe untereinander auf Bischofskonferenzen gelten auch ohne Mitbeteiligung des Römischen Stuhles, wo und insofern sie sich innerhalb jener Kompetenzgrenzen halten, innerhalb derer auf Grund seiner „potestas ordinaria“, durch die er nicht bloß Beamter Roms ist, jeder Bischof Entscheidungen treffen kann ohne eigene und ausdrückliche Genehmigung Roms (dies schließt allerdings nicht aus, daß sich da und dort die zentrale Kirchenleitung die Bestätigung von Beschlüssen der Bischofskonferenzen nach CIC can. 250, § 4, vorbehalten hat: vgl. z. B. AAS 24 (1932) 242). Hinzukommt, daß die Bischofskonferenzen an die Vorschriften über den Einberufungs- und Verfahrensmodus der Plenar- und Provinzialkonferenzen vom CIC can. 281–291 nicht gebunden sind und sich so viel leichter den Umständen der Gegend, den Bedürfnissen der Zeit, der Art des Verhandlungsgegenstandes anpassen können und darum auch technisch viel leichter durchzuführen sind. Freilich haben sie bisher eigentlich keine kirchenrechtliche Existenz; ihre Abhaltung unterliegt bisher keiner gemeinrechtlichen Regelung¹³, ihre Zuständigkeiten sind

¹¹ Vgl. J. ROMMERSKIRCHEN (oben Anm. 3). Die erstaunliche Wirksamkeit der afrikanischen Bischofskonferenzen auf dem 2. Vatikanum ist überall bekannt geworden.

¹² Eine Aufzählung der heutigen Bischofskonferenzen: *Annuario Pontificio* 1963, 796–801.

¹³ Hinsichtlich neuerer Erklärungen des Hl. Stuhles zur Frage der Bischofskonferenzen vgl. noch: AAS 3 (1911) 264 (Bayer. Bischofskonferenzen); AAS 11 (1919) 72–74; 175–177 (Einteilung Italiens in 18 „regioni“ für BK.); AAS 11 (1919) 171–174 (Amerikanische Bischofskonferenzen); AAS 15 (1923) 108 (Austral. BK.); 15 (1923) 339 s (Portug. BK.) 24

nicht klar abgegrenzt und können bisher von vornherein den Gewaltbereich der einzelnen Bischöfe nicht überschreiten. Vor allem aber ergibt sich die Frage, ob ihr Charakter als einer freien Vereinbarung der einzelnen Bischöfe für die Bedürfnisse der heutigen Zeit noch ausreichend ist.

Dogmatische Überlegungen

Bevor wir einige Überlegungen anzustellen versuchen über das Problem der Bischofskonferenzen, wie es sich aus der heutigen Situation der Kirche ergibt, seien einige dogmatische Erwägungen vorausgeschickt, die den Ort der Bischofskonferenzen in der Kirche von einer dogmatischen Ekklesiologie her verdeutlichen sollen.

Wie nach dem Evangelium durch die Anordnung Christi Petrus und die übrigen Apostel ein Apostelkollegium als eigentliche, *eine* Größe sakralen Rechts bildeten, so sind auch der römische Papst als Nachfolger des Petrus und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel miteinander verbunden. Das Bischofskollegium, das dem Apostelkollegium in dessen Lehr- und Hirtengewalt nachfolgt und in dem das Apostelkollegium seine geschichtliche Fortdauer besitzt, bildet mit dem römischen Bischof als seinem Haupt das eine ungeteilte Subjekt der vollen und höchsten Amtsvollmacht in und für die Gesamtkirche, repräsentiert als Kollegium aus *vielen* die legitime Verschiedenheit der Glieder des Volkes Gottes und als *geeintes* Kollegium unter einem Haupt die Einheit eben dieses Volkes Gottes. Dieses eine Bischofskollegium kann als Träger der vollen und höchsten Gewalt in der Kirche nicht nur in einem ökumenischen Konzil in feierlicher und außerordentlicher Weise diese höchste Gewalt des Lehr- und Hirtenamtes ausüben, sondern ist auch außerhalb eines solchen Konzils eines solchen Aktes kollegialer Art fähig, so daß man z. B. im „ordentlichen Lehramt“, dort wo diesem eine unfehlbare Lehrautorität zukommt, einen solchen kollegialen Akt des Bischofskollegiums unter und mit dem römischen Bischof erblicken darf¹⁴. Der einzelne Bischof ist hinsichtlich seiner Lehr- und Hirtengewalt Bischof seiner Diözese, hat aber darüber hinaus eine bestimmte Funktion in der Gesamtkirche, insofern er Glied dieses einen Bischofskollegiums und in ihm Mitträger des Aktes dieses einen Bischofskollegiums ist. Es gehört zum Wesen des Bischofsamtes, daß der einzelne Bischof zu diesem Kollegium gehört. Daraus ergeben sich aber nun weitere Aufgaben, Rechte und Verpflichtungen des einzelnen Bischofs auch als eines einzelnen gegenüber der Gesamtkirche. Er hat eine Beziehung zu ihr, zwar weil er Glied des Kollegiums ist, aber gerade darum auch als einzelner. Er hat zwar keine eigentliche jurisdiktionelle Vollmacht außer im

(1932) 242 f. (jährliche Abhaltung solcher Bischofskonferenzen; Vorlage der Beschlüsse bei der Konzilskongregation); 45 (1953) 247 (BK für die Philippinen); 47 (1955) 461 (Approbation der Statuten der Kanadischen BK) 47 (1955) 539–544 (Brief an Kardinal Piazza, den Vorsitzenden der lateinam. BK); 50 (1958) 224 f. (Billigung der „Estatutos de la Conferencia Episcopal de Colombia“; leider werden diese Statuten nicht mitgeteilt); 50 (1958) 997–1005 (Ansprache des Papstes an die lateinamerikanische BK. in Rom).

¹⁴ Vgl. K. RAHNER-J. RATZINGER, *Episkopat und Primat* (Freiburg 1961) 78 ff.

Bezug auf seine eigene Diözese. Dies besagt aber nicht, daß er keine Aufgaben, Rechte und Pflichten gegenüber der Gesamtkirche hätte. Er repräsentiert zunächst einmal gegenüber seiner eigenen Diözese, seiner eigenen Kirche, in der die Gesamtkirche ja raumzeitlich präsent ist, diese in ihrer Einheit. Als Glied des Bischofskollegiums als des höchsten Leitungsgremiums der Gesamtkirche hat er von Amtes wegen eine Verpflichtung auch gegenüber der Gesamtkirche. Alle Bischöfe müssen ja die Einheit des Glaubens und der Disziplin der Gesamtkirche schützen und fördern, müssen die Gläubigen zur Liebe des ganzen mystischen Leibes Christi, vor allem seiner armen, leidenden und um der Gerechtigkeit willen Verfolgung erduldenen Glieder erziehen. Sie müssen jedwede Art von heilskräftiger Tätigkeit, die der Gesamtkirche eigen ist, fördern, besonders die Ausbreitung des Glaubens unter den Heiden. Es ist überdies auch klar, daß die wirksame Hirten Sorge, die sie ihrer eigenen Herde angedeihen lassen, dem ganzen mystischen Leibe Christi zugute kommt, der ja, wie der heilige Basilius sagt, die körperschaftliche Einheit der vielen Kirchen ist¹⁵. Schon Papst Cölestin¹⁶ hat gegenüber den Konzilsvätern des Konzils von Ephesus betont, daß die Sorge der Verkündigung des Evangeliums in aller Welt zusammen mit dem Papst auch bei dem Kollegium aller bischöflichen Hirten liegt.

Von dieser grundsätzlichen Bezogenheit jedes Einzelbischofs als solchen (wenn auch gerade weil er Glied des Bischofskollegiums ist) zur Gesamtkirche und zu allen ihren Gliedern her läßt sich die eigentliche dogmatische ekklesiologische Grundlage der Bischofskonferenz erkennen. Solche Bischofskonferenzen beruhen nicht nur auf der praktischen Notwendigkeit der Zusammenarbeit einzelner Bischöfe, besonders wenn ihre Diözesen einander benachbart sind. So wenig auch ein Bischof als einzelner in einer Bischofskonferenz eine jurisdiktionelle Vollmacht gegenüber einer anderen Diözese ausüben kann, so wenig ist in einer solchen Konferenz der einzelne Bischof den anderen gegenüber nur der absolut frei und willkürlich gewählte Berater bloß deswegen, weil die Bischöfe „Fachkollegen“ untereinander sind. Schon voraus zum Zusammentritt zu einer Bischofskonferenz und unabhängig von einem gegenseitigen Ersuchen um Rat und Hilfe trägt jeder Bischof eine Verantwortung für die Gesamtkirche und so für alle jene Glieder der Kirche, die wir Diözesen nennen. Und da diese gesamt kirchliche Aufgabe eines einzelnen Bischofs als einzelnen keine abstrakte und formale Forderung bleiben darf, sondern sich in konkreter, greifbarer Weise verleblichen muß, so wie die allgemeine Menschenliebe in der Gnade Gottes gerade zur „Nächsten“-liebe wird, so konkretisiert sich verständlicherweise die Verantwortung des einzelnen Bischofs für die Gesamtkirche gerade in eine Mitsorge für das Reich Gottes und das Heil der Seelen in den „Nachbar“-diözesen und in dem ganzen konkreten, natürlichen

¹⁵ Basilius, In Is. 15, 296 (PG 30, 637); vgl. Gregor d. Gr., Mor. 4, 7, 12 (PL 75, 643).

¹⁶ E. SCHWARTZ, Act. Conc. Oec. I, 2 (Berlin 1925/1926) 23.

und heilsgeschichtlichen Raum, der für den Bischof und seine eigene Diözese charakteristisch ist, aber gleichzeitig über diesen Raum hinausreicht.

Hier also entspringt aus dem Wesen der Kirche selbst die Idee der Bischofskonferenz. Sie ist gewiß „menschlichen Rechtes“ und war so, wie sie heute gemeint und praktiziert wird, gewiß nicht immer in der Kirche gegeben; sie sucht noch ihre konkrete rechtliche Form; diese ist von vielen zeitbedingten Situationen abhängig. Aber die Bischofskonferenz ist dennoch eine mögliche und heute vielleicht sogar eine unbedingt notwendige Gestalt eines Wesenselementes der Kirche. Sie beruht einerseits darauf (was bisher in unseren Überlegungen vielleicht noch nicht genügend betont wurde), daß die Pluralität eigenständiger Glieder der Kirche (Diözesen genannt) zur unveräußerlichen Wesensverfassung der Kirche gehört und also die Diözesen nicht bloß von praktischen Erfordernissen erzwungene Unterteilungen einer völlig homogenen oder möglichst homogen sein sollenden kirchlichen Einheitsmonarchie darstellen. Ist dies aber einmal klar und wird bedacht, daß auch eine einzelne Diözese nach Umfang, Weise der Leitung usw. weithin von natürlichen und geschichtlichen Voraussetzungen abhängig ist, dann wird auch klar, daß auch größere Teile der Kirche, die sich aus mehreren Diözesen zusammensetzen, aber in ihren natürlichen Voraussetzungen und in ihrem kirchengeschichtlichen Werden doch viel Gemeinsames haben, wirklich echte Großglieder der Kirche als solcher bilden und darum auch ein wirkliches Substrat von theologischer Bedeutung für Patriarchate, Metropolitanverbände, Bischofskonferenzen usw. abgeben können. Darum sind solche „Zwischeninstanzen“ zwischen den einzelnen Bistümern und der Primatialgewalt nicht einfach bloß verwaltungsjuristisch nach Belieben errichtbare oder abschaffbare Größen. Sie suchen vielmehr in einem solchen positiv kirchenrechtlichen Statut menschlichen Rechts eine konkrete Gestalt für ihr Wesen, das dieser rechtlichen Konkretisation vorausliegt. Andererseits gehört zu diesem Wesenselement der Kirche, auf dem die Idee einer Bischofskonferenz beruht, jenes Sorgerecht und jene Sorgepflicht, die die einzelnen Bischöfe gegenüber der Gesamtkirche und so gegenüber den ihnen nächsten Gliedern der Kirche tragen, wovon unsere Überlegungen über die dogmatische Grundlage der Bischofskonferenz ausgegangen sind.

Nur noch eine Bemerkung soll gemacht werden hinsichtlich dieses dogmatischen Fundamentes der Bischofskonferenz, wenn auch die Grundlagen dieser Bemerkung hier nicht genauer begründet werden können. Es ist richtig, daß die diözesane Gliederung der Kirche, die „monarchische“ Leitung einer solchen Diözese und darum der Unterschied zwischen Bischof und einfachem Priester *iuris divini* sind. Theologisch und verfassungsgeschichtlich gesehen, wird man aber dennoch der Meinung sein können, daß sich die in diesem *ius divinum* als notwendig geforderte Untergliederung der Kirche in einzelne „Kirchen“ (nicht nur Provinzen der einen Kirche!) nicht notwendig und zwingend gerade in der Pluralität jener Kirchen konkretisiert, die wir *heute* Diözesen nennen. Wenn wir von der dogmatisch wohl unbe-

denklichen Auffassung ausgehen, daß die Kirche nach *eigenem* gutem Ermessen die ihr durch Christus gegebene sakramentale und hoheitliche Vollgewalt aufteilen kann, in verschiedenen Zeiten und verschiedenen Gegenden der Kirche auch verschieden aufgeteilt hat, dann rückt doch wohl der Gedanke näher, daß man nicht in einer absoluten Weise die Pluralität und Kollegialität (*iuris divini*) der kirchlichen Führungsgewalt und ihrer Träger gerade in dem suchen muß, was wir heute Bistum und Bischof nennen in einem schlechthinigen Unterschied zu Patriarchaten, Metropolitanverbänden usw. Es ist im Grund eine zu einfache und schematisch voreingenommene Unterscheidung, die die angedeuteten Möglichkeiten der Selbstkonstitution der konkreten Kirche nicht genügend würdigt, wenn man die Bistümer Gliederungen der Kirche *iuris divini* und andere Großgliederungen zwischen den Diözesen und der Gesamtkirche einfach als durch bloß menschliches Recht konstituiert betrachtet. Auch in solchen größeren Gliederungen der Kirche zwischen Diözese und Gesamtkirche kann sich, wenn auch in geschichtlich bedingter Form, eine Wesensstruktur der Kirche *iuris divini* auswirken und konkretisieren¹⁷.

Die Bischofskonferenzen

Im folgenden Abschnitt unserer Überlegungen soll nun einiges über das rechtliche Wesen, die Kompetenzen und die Struktur der Bischofskonferenz gesagt werden, und zwar nicht eigentlich der Bischofskonferenz, wie sie heute schon besteht, sondern wie sie heute wohl sein sollte. Bei einer solchen Fragestellung handelt es sich selbstverständlich um viele Fragen des bloßen Ermessens, über die man verschiedener Meinung sein kann und die praktisch nur gelöst werden können in freier Rechtssetzung durch die kirchliche Autorität selbst.

Die bisher bestehenden und praktizierten Bischofskonferenzen bedeuten kein Kollegium, das als solches mehr wäre als die Summe der in ihm versammelten Bischöfe. Die bisherigen Bischofskonferenzen haben im Unterschied zu Plenar- oder Provinzialkonzilien keine hoheitlichen Befugnisse, sie sind kein Organ der teilkirchlichen Gesetzgebung. Zunächst einmal unter Absehung von der noch später zu behandelnden Frage, *wann* und in welchem Umfang eine Bischofskonferenz von sich aus ein den einzelnen Bischof bindendes Recht teilkirchlicher Gesetzgebung solle schaffen können, darf man grundsätzlich der Meinung sein, daß die Bischofs-

¹⁷ Der entschlossene Wille der unierten Kirchen des Nahen Ostens, ihre Patriarchalverfassung festzuhalten und auszubauen, kann von da aus nicht als starres Festhalten an überlebten Strukturen der Kirche abgewertet werden. Jene Wesensgründe, die die territoriale Aufteilung der Kirche in Diözesen bedingen, wirken sich ebenso in der Bildung von größeren territorialen Gliederungen aus. Es ist dabei auch zu bedenken, daß man das letzte theologische Wesen einer Diözese nicht vom Wesen des Bischofs her bestimmen kann. Denn es fragt sich ja gerade, warum diesem bestimmten Territorium ein Führer vorgesetzt wird, der die Fülle der Weihgewalt und eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt besitzt, und anderen (kleineren oder größeren) Territorien nicht. Ist einem aber einmal klar, daß das Wesen eines Bistums von einer Einheit eines natürlichen und heilsgeschichtlichen Daseinsraumes aus gesehen werden muß, dann wird auch ohne weiteres verständlich, daß auch größere natürliche und geschichtliche Räume (die also in unserem Fall einer bestimmten Bischofskonferenz zugeordnet sind) nicht einfach willkürliche Einteilungen der Zentralverwaltung sind, die diese auch unterlassen kann, wenn sie ohne solche „Einteilungen“ glaubt auskommen zu können.

konferenzen der Zukunft ein kollegialer Träger hoheitlicher Befugnisse und teilkirchlicher Gesetzgebung sein sollten, also grundsätzlich einen Status erhalten sollten, der dem der bisherigen Provinzial- oder Plenarkonzilien entspricht. Die Bedeutung der Bischofskonferenzen ist, wie die Geschichte der letzten 100 Jahre und auch das zweite Vaticanum zeigen, sehr gewachsen. Diese Bischofskonferenzen erfüllen heute und wohl noch mehr in Zukunft Aufgaben, die einerseits von dem Einzelbischof und der Einzeldiözese nicht wahrgenommen werden können, andererseits aber entsprechend dem auch in der Kirche gültigen Subsidiaritätsprinzip¹⁸, auch nicht auf die oberste Führung der Gesamtkirche übertragen werden sollten. Ist aber eine solche Mittelinstanz zwischen Papst und Bischöfen notwendig, dann muß ihr auch eine rechtliche Stellung verliehen werden. Dieser Status ist nicht gegeben durch CIC can. 292, weil die hier vorgesehene Bischofskonferenz nur die Konferenz ist, die dem Provinzialkonzil entspricht, also nur die Bischöfe eines einzigen Metropolitanverbandes umfaßt, der, mindestens im allgemeinen, heute zu klein ist, als daß er eine Bischofskonferenz tragen könnte, die als echte Zwischeninstanz zwischen Rom und der einzelnen Diözese jene Aufgaben erfüllen könnte, die heute und in nächster Zukunft einer Bischofskonferenz zuwachsen. Ferner hat die Bischofskonferenz von can. 292 keine hoheitlichen Befugnisse. So aber ist sie keine wirklich echte Zwischeninstanz; denn ihre Beschlüsse haben entweder nur vom Papst oder vom Einzelbischof als solchem her eine reale Wirksamkeit. Das aber genügt nicht, um eine wirkliche Mittelinstanz zu schaffen. Darum aber wäre dem Wesen und der Aufgabe einer Bischofskonferenz als echter Zwischeninstanz von eigener Initiative und Verantwortung auch nicht gedient, wenn ihre Beschlüsse nur und erst eine bindende Kraft durch römische Approbation erhielten und so solche Beschlüsse eigentlich nichts wären, von der Bischofskonferenz aus gesehen, als Vorschläge an die römischen Zentralbehörden. Da es selbstverständlich ist, daß Bischöfe, einzeln oder gemeinsam, solche Vorschläge machen können, bedarf es für sie einer eigenen Einrichtung von Bischofskonferenzen nicht. Eine wirkliche Zwischeninstanz ist nur gegeben, wenn ihr eine eigene hoheitliche Gewalt und so das Recht eigener, selbständiger Entschlüsse zuerkannt wird. So wenig eine solche Gewalt beim einzelnen Bischof der Bedeutung der päpstlichen Primatialgewalt und deren Organen abträglich ist, so wenig kann dies von einer Bischofskonferenz gesagt werden, wenn sie Beschlüsse fassen kann, die keiner eigenen päpstlichen Approbation bedürfen. Damit ist ja in keiner Weise geleugnet, daß die ordentliche und unmittelbare päpstliche Jurisdiktion sich, so wie auf den einzelnen Bischof, auch auf die Bischofskonferenzen erstreckt. Die pflichtmäßige Berichterstattung der Bischöfe in Rom muß sich ja überdies selbstverständlich auch auf die Bischofskonferenzen beziehen. Es wäre also zu wünschen, daß ein baldig zu schaffendes neues Kirchenrecht in Analogie zu den Patriarchaten und Metropolitanverbänden

¹⁸ Vgl. z. B. Pius XII.: AAS 49 (1957) 927.

der Ostkirche die rechtliche Möglichkeit zur Bildung von solchen Bischofskonferenzen schafft, die grundsätzlich auch Träger hoheitlicher Befugnisse sind.

Was den Umfang einer solchen Bischofskonferenz angeht, d. h. hinsichtlich der Frage, welche Bischöfe in ein und derselben Bischofskonferenz kollegial vereint werden sollen, so ist wohl zu sagen, daß die erste und wichtigste Bischofskonferenz von heute und morgen die sämtlicher Bischöfe ein und desselben Staates sein muß. Bischofskonferenzen auf der Grundlage einer Kirchenprovinz sind heute überholt. Wenn wir von der letztlich zweitrangigen Frage absehen, wie es mit der Bischofskonferenz oder den Bischofskonferenzen eines Staates bestellt sein soll, der selbst ein Bundesstaat ist, so daß das Prinzip der Parallelität von Bischofskonferenz und Staat differenziert werden muß, je nachdem die einzelnen Bundesstaaten innerhalb eines solchen Staates noch echte selbständige Größen sind oder bloße Verwaltungsbezirke eines einzigen Staates unter dem ehrenvollen Titel eines „Bundeslandes“ oder eines „Landes“, so ist zu sagen, daß die heute vordringlich wichtige Form einer Bischofskonferenz das Kollegium der Bischöfe ein und desselben Staates ist, also die *nationale* Bischofskonferenz. Der einzelne Staat heute ist eine alle Lebensbereiche des Menschen beeinflussende und durchdringende Macht. Er nimmt so sehr alle Lebensbereiche in seiner eigenen geschichtlichen und politischen Eigenart in Beschlag, daß die Kirche notwendig einer ihm parallel zugeordneten Vertretung bedarf, und zwar eben der Kirche dieses Landes (und nicht nur des Heiligen Stuhles und der Gesamtkirche als solcher, die bei diesem Staat durch einen Nuntius vertreten sein mag, der aber seinem Wesen nach nicht einfach als der Repräsentant der Kirche dieses Landes selbst betrachtet werden kann). Ungeachtet der Tendenz zur Schaffung überstaatlicher und übernationaler Einheiten wie UNO, NATO, EWG usw. und der Tendenz, gewisse hoheitliche Rechte der einzelnen Staaten an diese übernationalen Instanzen abzutreten, sind die Staaten heute mehr als je die Verwalter und Repräsentanten des Lebens der menschlichen Gemeinschaft und sogar weitgehend der einzelnen. Gesellschaftliche, kulturelle und politische Verhältnisse innerhalb der einzelnen Teile eines modernen Staates, denen die Einzeldiözesen ungefähr entsprechen mögen, sind weitgehend gleichartig geworden. Die Voraussetzungen wichtigster kirchenpolitischer und pastoraler Entscheidungen in den Diözesen ein und desselben Landes sind daher weitgehend in diesem Land dieselben. Der konkrete Partner bei solchen Entscheidungen wichtigster Art der Diözesen ist ein und derselbe Staat. Darum ist es eigentlich selbstverständlich, daß die nationale Bischofskonferenz der Grundtyp einer Bischofskonferenz von heute und morgen sein muß. Wenn innerhalb einer einzelnen Nation (sei es, weil er ein moderner Großstaat riesigen Ausmaßes, wie z. B. Brasilien, ist, sei es, weil es aus historischen Gründen im Gebiet ein und derselben Nation sehr viele Bistümer gibt) bei einer solchen Bischofskonferenz unter Umständen so viele Bischöfe erscheinen würden, daß dadurch die rasche und klare Handlungsfähigkeit einer solchen Konferenz leiden könnte, so spricht ein solcher Umstand nicht gegen das Prinzip, daß der

Grundtyp der heutigen Bischofskonferenz die nationale Bischofskonferenz ist. In solchen Fällen könnte die rasche und sichere Handlungsfähigkeit einer nationalen Bischofskonferenz durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, sei es entweder dadurch, daß die übergroße Zahl von Zwerg-Bistümern, wie z. B. in Italien, mutig vermindert wird, sei es dadurch, daß eine praktische Geschäftsordnung (die vielleicht nur das Erscheinen der Metropoliten eines Landes auf einer gewöhnlichen nationalen Bischofskonferenz vorsieht) die Funktionsfähigkeit einer nationalen Bischofskonferenz sicherstellt.

Gegen das Grundprinzip nationaler Bischofskonferenzen im Normalfall spricht auch nicht die Möglichkeit oder Tatsache, daß vielleicht in gewissen Missionsgebieten und bei Staaten kleineren Umfanges, die noch im Aufbau sind und ihre nationale Eigenart erst noch suchen, eine überstaatliche Bischofskonferenz, die die Bischöfe mehrerer solcher Staaten vereinigt, vordringlicher sein kann und eine solche Bischofskonferenz dann das theologische Grundwesen solcher Konferenzen in einem solchen Teil der Welt reiner realisiert, als es in einer nationalen Konferenz der Fall wäre. Das genannte Prinzip geht ja von der Voraussetzung eines kulturell, gesellschaftlich und vor allem geschichtlich entwickelten Staates mit einer echten sozialen und politischen Eigenart und von einer gewissen Größe aus, die diesen Staat in der Gemeinschaft der Völker einen eigenständigen Partner sein läßt.

Dieses Grundprinzip (hinsichtlich des Umfanges einer solchen Konferenz) einer nationalen Bischofskonferenz schließt, wenigstens heute, keineswegs aus, sondern ein, daß es über die nationalen Bischofskonferenzen hinaus auch übernationale Bischofskonferenzen geben kann, ja unter Umständen sogar geben muß. Es war z. B. kein bloßer Zufall, daß sich auf der ersten Sitzungsperiode des 2. Vaticanums solche übernationale Bischofsgruppierungen beinahe von selbst einstellten. Es handelte sich dabei nicht um eine Art machtpolitischer Taktik des Zusammenschlusses bloß zur Erreichung augenblicklich dringlicher Ziele, sondern um Gruppierungen, die sich auch außerhalb des Konzils von selbst aufdrängen, wenn sich die mittel- und westeuropäischen, die afrikanischen, die südamerikanischen Bischöfe zu, wenn auch teilweise lockeren, Gruppierungen zusammenfanden. Es bilden sich eben heute schon übernationale, politische, kulturelle, gesellschaftliche Großräume heraus, die auch kirchenpolitisch und pastoral eine gewisse Einheit aufweisen, so daß es durchaus sinnvoll, ja manchmal notwendig sein kann, ihnen eine übernationale Bischofskonferenz zuzuordnen, weil auch diesen Großräumen gegenüber weder der einzelne Bischof, noch die kirchliche Zentralregierung unmittelbar sachkompetent sind. Man denke z. B. nur an die Anpassung der Liturgie an den Geist und die Kultur des afrikanischen Kontinents oder auch an die Probleme seelsorglicher Art, die entstehen, wenn das alte Europa wirtschaftlich, sozial und kulturell immer mehr zu einer Einheit überstaatlicher Art zusammenwächst. Man wird begreifen, daß dieselben Gründe, die nationale Bischofskonferenzen fordern, darüber hinaus auch übernationale Bischofskonferenzen fordern können.

Dabei ist die Frage noch gar nicht berührt, ob nicht auch eine kirchenrechtliche Konkretisierung des Einflusses größerer Gliederungen der einen Kirche in Richtung auf die zentrale kirchliche Leitung in Rom solche übernationalen Großgliederungen und damit übernationale Bischofskonferenzen fordern könnte. Wenn man sich z. B. eine konsultative Vertretung der Gesamtkirche beim Heiligen Stuhl und dessen einzelnen „Ministerien“ so vorstellen wollte, daß eine gleichmäßige Vertretung gegeben wäre und die Zahl dieser Vertreter aus praktischen Gründen doch nicht zu groß sein sollte, dann kommt man zwangsläufig auf die Vorstellung von kirchlichen Großräumen (z. B. Mittel- und Westeuropa, Lateinamerika, Nordamerika, Lateineuropa, Vorderer Orient usw.), denen schon zur Bestellung der Mitglieder einer solchen Vertretung in Rom übernationale Bischofskonferenzen zugeordnet werden müßten. Man könnte sie vielleicht, wenn auch mit einer gewissen terminologischen Unschärfe, *kontinentale* Bischofskonferenzen¹⁹ nennen.

Eine weitere Frage hinsichtlich der Bischofskonferenz der Zukunft bezieht sich auf Inhalt und Umfang ihrer Aufgaben und Kompetenzen. Schon Leo XIII. hat eine umfangreiche Liste solcher Agenden für die österreichischen Bischofskonferenzen entworfen²⁰. Der Aufgabenbereich einer nationalen Bischofskonferenz ergibt sich von selbst aus ihrem Wesen und ihrer Zusammensetzung. Zu ihren Zuständigkeiten gehört natürlich zunächst einmal der Aufgabenbereich, der einerseits dem einzelnen Bischof, der zu ihr gehört, kraft seines Amtes und seiner ordentlichen Jurisdiktion zukommt, andererseits aber von ihm praktisch nicht wahrgenommen werden kann außer im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den übrigen Bischöfen desselben Staates. In diesem Aufgabenbereich ist eine Bischofskonferenz mindestens dann, wenn sie eine freie Übereinkunft sämtlicher Mitglieder erzielt, Trägerin und Verwalterin eigener Aufgaben und Rechte²¹ (wenn auch das Ergebnis nur einzeldiözesanes Recht darstellt, solange eine Bischofskonferenz nicht als Kollegium eigene hoheitliche Gewalt besitzt oder wenn sie eine solche Gewalt im gegebenen Fall nicht ausübt). Zu diesem Aufgabenbereich gehören nicht nur eigentliche pastorale Aufgaben, die den einzelnen Bischöfen anvertraut sind. Darin ist auch die Vertretung der in der nationalen Bischofskonferenz zusammengeschlossenen Kirche gegenüber dem Staat inbegriffen. Das ergibt sich aus dem früher schon Gesagten von selbst und hat auch, historisch gesehen, Anlaß zur Bildung solcher Bischofskonferenzen gegeben. Zu diesem Aufgabenbereich zählt auch die Wahrnehmung eines oberhirtlichen (wenn auch je nach der eigenen Art der betreffenden Institution sehr gestuften) Verhältnisses zu jenen kirchlichen Gebilden und Institutionen, die selbst auch überdiözesaner Natur sind. Die moderne gesellschaft-

¹⁹ Die erste solche kontinentale Bischofskonferenz wurde 1955 in Rio de Janeiro vom 25. 7.—4. 8. als lateinamerikanische B.K. abgehalten. Vgl. auch AAS 47 (1955) 539—544; Pius XII. „Ad Ecclesiam Christi“; Conferencia general del Episcopado Latino-Americano, Rom 1956.

²⁰ Akath KR 80 (1920) 382 f.; ähnlich für Lateinamerika: Akath KR 80 (1900) 766 f.

²¹ „Daß das auf der Bischofskonferenz Beratene und Beschlossene nicht auch an den Apostolischen Stuhl einzusenden ist, ist klar“: J. B. SAGMÜLLER, *Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes* I, 4, Freiburg 1934, 613 Anm. 4.

liche Entwicklung hat es nämlich mit sich gebracht, daß auch im kirchlichen Bereich Vergesellschaftungen und Institutionen geschaffen werden mußten, die sich als einheitliche Größen über mehrere Diözesen erstrecken (und doch nicht wie bestimmte Ordensverbände „exemt“ sind). Man denke z. B. an den deutschen Caritasverband, an viele Verbände mit einer zentralen, für das ganze Bundesgebiet zuständigen Leitung, an die nationalen Gliederungen päpstlicher Hilfswerke usw. Solange eine Bischofskonferenz nicht Träger hoheitlicher Gewalt ist, haben diese überdiözesanen Institutionen eigentlich auf der Seite der Hierarchie gar keinen formalrechtlich gleichwertigen Partner. Pastoral gesehen, muß ein Bischof einen solchen überdiözesanen Verband in seiner Diözese wünschen und fördern; rechtlich gesehen, ist er ihm eigentlich nicht gewachsen. Die Beziehungen lassen sich augenblicklich nur durch freundschaftliches Übereinkommen regeln, solange ein Bischof nicht zum äußersten Mittel des Verbotes eines solchen Verbandes in seinem Gebiet greifen will. Auch von hier aus ergibt sich deutlich das Bedürfnis einer Bischofskonferenz, und zwar mit hoheitlicher Befugnis, damit diesen überdiözesanen Verbänden ein rechtlich gleichwertiger Partner gegenübersteht. So etwas braucht dennoch nicht zu bedeuten, daß dann alle diese überdiözesanen Verbände, gleichgültig welcher Natur sie sind, bloße Organe dieser Bischofskonferenz ohne jede Autonomie sein müßten. Ihr genaueres Verhältnis zu einer solchen Bischofskonferenz hängt zweifellos auch von ihrer *eigenen* Natur und dem Grad ihrer „Kirchlichkeit“ ab, die ja bei diesen einzelnen Institutionen sehr verschieden sind.

Wenn die Darlegungen im dogmatischen Abschnitt über die Aufgaben des einzelnen Bischofs richtig sind, ergibt sich daraus weiter, daß einer solchen Bischofskonferenz einfach als Vereinigung mehrerer Bischöfe von selbst auch Aufgaben gegenüber der römischen Zentralregierung der Kirche und gegenüber der Gesamtkirche zukommen. Denn solche Pflichten und Aufgaben kommen schon dem einzelnen Bischof und somit erst recht einer Bischofskonferenz zu, ohne daß es dafür grundsätzlich einer besonderen Bevollmächtigung von seiten des Papstes bedürfte. Der einzelne Bischof ist ja nicht bloß Befehlsempfänger und ausführendes Organ der obersten zentralen Gewalt in der Kirche, sondern er hat als Träger ordentlicher Jurisdiktion göttlichen Rechtes und als Mitglied des Bischofskollegiums durchaus auch Aufgabe, Recht und Pflicht einer aktiven Haltung gegenüber der päpstlichen Zentralregierung, wenn auch eine solche Aufgabe angesichts des universalen Jurisdiktionsprimats des römischen Papstes (und zwar auch gegenüber dem einzelnen Bischof) keiner rechtlichen Kodifizierung im strengsten Sinn zugänglich ist, die es erlauben könnte, die Respektierung solcher Rechte und Pflichten von seiten der römischen Zentralregierung vor einer höheren Instanz einzuklagen. Eine solche aktive Beeinflussung von der Einzeldiözese zur Zentralregierung ist auch tatsächlich schon immer gegeben. Jeder Bischof hat selbstverständlich das Recht, sich mit Bitten, Vorstellungen, Informationen, Vorschlägen, Beschwerden usw. an die höchste kirchliche Autorität zu wenden, und er tut es ja auch fast zwangsläufig,

weil seine von ihm geforderten Berichte konkret nicht bloß so etwas wie eine Rechenschaftsablage eines Beamten in der Provinz bei der Zentralregierung sind, sondern auch unvermeidlich eine Beeinflussung berechtigter Art der höchsten Kirchenleitung darstellen. Ist so schon der einzelne Bischof nicht bloß das Ausführungsorgan der höchsten zentralen Kirchenleitung, sondern auch, wenn auch in einer ganz parakanonistischen Weise, aktiv beteiligt an der Gesamtregierung²² der Kirche (wenn diese Beteiligung des einzelnen als solchen auch nicht eigentlich hoheitlicher Natur ist), so kann und soll dies erst recht gelten für eine Bischofskonferenz. Bei einer Bischofskonferenz wäre es überdies auch denkbar, daß eine solche Mitwirkung (z. B. in der Neubesetzung von Bischofsstühlen, im Recht, vor Entscheidungen römischer Kongregationen gehört zu werden) positives, menschliches Kirchenrecht wird.

Zu den Aufgaben einer Bischofskonferenz, die einfach vom Wesen und von der Aufgabe des Bischofsamtes selbst herkommen, gehört schließlich auch die Mitsorge mit den Nöten und Aufgaben anderer Teile der Kirche. Eine Bischofskonferenz muß sich von ihrem Wesen her z. B. der Glaubensverbreitung in der Welt annehmen. Wenn Aktionen wie „Misereor“ für die Entwicklungsländer oder „Adveniat“ für Lateinamerika von einer Bischofskonferenz getragen werden, entspricht dies durchaus dem theologischen Wesen einer solchen Konferenz.

Hinsichtlich ihres Aufgabenbereiches muß aber endlich daran gedacht werden, daß es prinzipiell möglich und vielleicht in manchen Fällen wünschenswert ist, daß der Heilige Stuhl gewisse Kompetenzen auf eine solche Bischofskonferenz überträgt, die ihr nicht aus ihrem eigenen Wesen unmittelbar erwachsen, sondern ihr vom Heiligen Stuhl als Teilnahme an dessen eigenen Zuständigkeiten göttlichen oder positiv menschlichen Rechtes habituell delegiert werden. Während sich z. B. der Heilige Stuhl bisher jedwede Regelung der amtlichen Liturgie der westlichen Kirche allein vorbehalten hatte, könnte es durchaus möglich und wünschenswert sein, daß gewisse Kompetenzen dieser Art wenigstens in einem bestimmten Umfang (z. B. hinsichtlich der Regelung des genaueren Verhältnisses zwischen Liturgie in Latein und Liturgie in der Muttersprache) solchen nationalen oder kontinentalen Bischofskonferenzen übertragen werden. Hinsichtlich dieses Sektors möglicher Aufgaben einer Bischofskonferenz entsteht dann die Frage, ob die konkrete Wahrnehmung der Zuständigkeiten dieser Art durch eine Bischofskonferenz, um gültig zu werden, nochmals von einer besonderen römischen Bestätigung abhängig gemacht werden soll oder nicht, die über das aus dem Jurisdiktionsprimat des Papstes erwachsende allgemeine Aufsichtsrecht über alle Vorgänge in der Kirche hinausgeht. Die Entscheidung dieser Frage wird, vom sachlichen Gesichtspunkt aus gesehen, weitgehend von der verschiedenen Natur der in Frage

²² Wir haben oben schon auf das „ordentliche Lehramt“ des Gesamtepiskopats hingewiesen, durch das der einzelne Bischof faktisch nicht nur Lehrer seiner Diözese ist, wenn auch seine Lehrvollmacht seiner Diözese gegenüber sakralrechtlich anderer Art ist als seine Mitbeteiligung am ordentlichen Lehramt des Bischofskollegiums gegenüber der Gesamtkirche.

kommenden Einzelkompetenzen abhängig sein und kann darum wohl nicht für alle Fälle in der gleichen Weise beantwortet werden. Vom Subsidiaritätsprinzip und von der Notwendigkeit her, daß eine Bischofskonferenz eine wirklich echte Mittelinstanz zwischen Einzeldiözese und päpstlicher Primatialgewalt bildet, wird man aber sagen können, daß eine möglichst große Selbständigkeit und Selbstverantwortung solcher Bischofskonferenzen auch Rom gegenüber wünschenswert sei.

Endlich sei noch eine Überlegung über die innere Struktur einer solchen Bischofskonferenz versucht. Ein solches Kollegium hat natürlich einen Vorsitzenden. Selbstverständlich ist dieser Vorsitzende nicht der Nuntius oder der Apostolische Delegat des betreffenden Landes. Wo es in einem Land schon traditionell einen Primas dieses Landes gibt (über einen bloßen Titel hinaus), wird der Primas naturgemäß der Vorsitzende der nationalen Bischofskonferenz sein. Wo ein solcher Primas nicht gegeben ist, wird heute kam ein Bedürfnis vorliegen, den Vorsitzenden einer solchen nationalen Bischofskonferenz mit einem solchen Titel auszuzeichnen. Der Vorsitzende einer solchen Bischofskonferenz wird vielmehr naturgemäß der rangälteste Kardinal oder Metropolit sein. Eine solche Bischofskonferenz wird auch, weil ihr doch auch Daueraufgaben zufallen, Kommissionen bilden, auf die die einzelnen Fragebereiche (Schule, Presse, Staat, Caritas usw.) verteilt werden, und wird ein ständiges Büro (Sekretariat) und einen Pressedienst haben, die der Größe der betreffenden Bischofskonferenz und ihres Aufgabenkreises entsprechen²³.

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch die vielleicht heikelste Frage zu berühren, die Frage nämlich, *wie* die Beschlüsse einer Bischofskonferenz zustandekommen sollen. Da die bisherigen Bischofskonferenzen freie Zusammenkünfte von Einzelbischöfen ohne eigene hoheitliche Gewalt sind, beruhen ihre Beschlüsse auf der freien Vereinbarung der einzelnen Bischöfe und binden den einzelnen Bischof rechtlich nur durch seine eigene Zustimmung. Es gibt gewiß viele Bischöfe, die der Ansicht sind, daß dieses System bloß brüderlicher Absprache auch in Zukunft erhalten bleiben solle. Sie fürchten, daß sie sonst, wenn man einmal so sagen darf, außer dem Papst in Rom noch einmal einen anderen Herrn und Meister finden, der näher ist und die Gefahr bedeutet, daß der Bischof nicht mehr Herr und Vater in seiner eigenen Diözese bleibt, sondern zum subalternen Ausführungsorgan dieser Zwischeninstanz wird, wobei es dann nicht mehr viel ausmacht, ob dieser neue Herr und Meister die Mehrheit der Konferenz oder vielleicht praktisch dessen Vorsitzender oder der Primas des Landes ist. Andererseits wird man nüchtern sehen müssen, daß die Bischofskonferenzen darum ein dringendes Bedürfnis sind, weil eine rasche und sicher handlungsfähige Mittelinstanz bei den soziologischen und pastoralen Verhältnissen von heute notwendig ist. Man kann aber mindestens für

²³ Vgl. dazu z. B. bei HOUTART (oben Anm. 3) die Ausführungen über Kommissionen (Ressorts) der Bischofskonferenzen (505–506) in den verschiedenen Ländern; über die Dauersekretariate der BK (506–508), über CELAM (Rat der lateinamerikanischen Bischöfe in Bogota) (516–519; 522–532). Über die Einrichtung der französischen BK: Herder-Korrespondenz 16 (1961/62) 447–450.

viele Länder daran zweifeln, daß eine Bischofskonferenz von heute und morgen die ihr zuge dachte Aufgabe wirklich ganz wahrnehmen kann, wenn ihre Beschlüsse in allen Fällen von der Einsicht und dem guten Willen eines jeden einzelnen Bischofs abhängig bleiben²⁴. Es entsteht also die Frage, ob nicht einer Bischofskonferenz in Zukunft eine hoheitliche Gewalt rechtlich zuerkannt werden muß, die ihr eine für alle ihre Mitglieder bindende Entscheidung auch dann ermöglicht, wenn eine Einstimmigkeit unter ihren Mitgliedern nicht erzielt werden kann. Vielleicht läge eine Lösung der Frage, die zwischen diesen beiden Systemen der Beschlußfassung (freie Vereinbarung – alle bindender Mehrheitsbeschluß) vermittelt, darin, daß entweder von vornherein einzelne Aufgabenkreise grundsätzlich der einen und wieder andere Aufgabenkreise der anderen Weise der Beschlußfassung zuge teilt würden. Eine andere mittlere Lösung wäre dadurch zu finden, daß z. B. in der Verfassung einer solchen nationalen Bischofskonferenz festgelegt wird, daß ein mehrheitlicher Beschluß der Konferenz dann alle bindet, wenn dieser Beschluß mit mindestens Zweidrittelmehrheit aller Stimmen erfolgt, in andern Fällen aber der einzelne Bischof frei bleibt, ob er sich aus sachlichen Gründen dem Mehrheitsbeschluß fügen will.

Zum Schluß seien zwei Bemerkungen angefügt: Diese Überlegungen beziehen sich auf das abstrakte und formale Wesen einer Bischofskonferenz, auf ihre formalrechtliche Struktur. Die eigentlichste Bedeutung einer solchen Konferenz könnte aber nur deutlich werden, wenn man auf die dringlichen konkreten pastoralen Nöte und Aufgaben blickt, vor die in der heutigen Zeit die Kirche gestellt ist. Wenn von daher die Notwendigkeit von Bischofskonferenzen aufgewiesen würde, würde auch viel deutlicher werden, was sie sein müssen und warum sie ein dringliches Bedürfnis sind, auf das die Entwicklung des Verfassungsrechtes der Kirche hindrängt. Die zweite Bemerkung: das hier Gesagte ist eine rein private Überlegung und nicht einmal die eines Fachmannes in diesen Fragen. Sie hat also nur so viel Wert, wie die Gründe, die vorgelegt wurden.

²⁴ In Brasilien ist es noch in jüngster Zeit vorgekommen, daß einzelne Bischöfe öffentlich gegen Beschlüsse einer von einer Bischofskonferenz eingesetzten Kommission protestierten und diese als unzuständig ablehnten.